



Best choice.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalverleih

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Personalverleih durch Dritte (AGB) gelten für die Bystronic Laser AG mit Sitz in Niederönz/Schweiz (Bystronic).
- 1.2 Die vorliegenden AGB ergänzen den Inhalt des jeweiligen Personalverleihvertrages (Verleihvertrag) zwischen Bystronic und dem Personalverleiher (Vertragspartner) für den Einsatz von einem oder von mehreren überlassenen Mitarbeitenden (Mitarbeitende) bei Bystronic und sind integrierender Bestandteil desselben.
- 1.3 Anderslautende Bedingungen des Vertragspartners haben nur Gültigkeit, soweit sie von Bystronic ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Im Falle von Widersprüchen gehen diese AGB vor.

2. Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen des Vertragspartners ist im zugrundeliegenden Verleihvertrag geregelt. Es kann sich beim Verleihvertrag sowohl um einen Rahmenvertrag als auch um einen Einzelvertrag oder um beides handeln. In jedem Fall gelangen diese AGB zur Anwendung.

3. Bewilligungen

- 3.1 Die Arbeitnehmerüberlassung bzw. der Personalverleih untersteht dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1991 (Arbeitsvermittlungsverordnung AVV). Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und dass insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gemäss Art. 12 ff. AVG vorliegt. Die Bewilligung ist Bystronic auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2 Bei Mitarbeitenden ausländischer Staatsangehörigkeit verpflichtet sich der Vertragspartner, dass die notwendigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für den Einsatz bei Bystronic vorliegen. Liegen die Bewilligungen nicht vor, so darf die Arbeit für Bystronic nicht aufgenommen werden. Wird die Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung einem Mitarbeitenden entzogen, so ist Bystronic unverzüglich zu informieren.
- 3.3 Der Vertragspartner haftet gegenüber Bystronic für sämtlich Kosten und Umtriebe, welche bei einer allfälligen Nicht-Beachtung der Bestimmungen dieser Ziffer 3 entstehen.

4. Mitwirkung von Bystronic

- 4.1 Bystronic stellt die Einführung der Mitarbeitenden in die für die Tätigkeit bei Bystronic anwendbaren Vorschriften und Weisungen sicher.
- 4.2 Bystronic gewährt den überlassenen Mitarbeitenden den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und stellt diesen, bei Bedarf, einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung.

5. Sorgfaltspflicht des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Bystronic nur solche Mitarbeitende zur Verfügung zu stellen, welche die für die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben erforderliche Ausbildung und Erfahrung besitzen. Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die Mitarbeitenden ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können und mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen.
- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Bystronic bei Bedarf und auf Anfrage vor Vertragsabschluss und/oder nach Einsatzbeginn von Mitarbeitenden einen Strafregisterauszug der Mitarbeitenden vorzulegen. Ferner informiert der Vertragspartner Bystronic über ein allfällig laufendes Strafverfahren von Mitarbeitenden.
- 5.3 Bystronic kann eine Person ohne Begründung ablehnen.
- 5.4 Ist ein Mitarbeitender wegen Kündigung, Krankheit, Unfall oder Tod an der weiteren Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, hat der Vertragspartner so rasch als möglich, spätestens aber innert fünf Werktagen seit Ausfall, für einen geeigneten Ersatz zu sorgen. Bystronic ist über den Ausfall umgehend nach Bekanntwerden beim Vertragspartner zu informieren.
- 5.5 Nebenerwerbstätigkeiten von Mitarbeitenden, welche den Einsatz beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Regelung und ausdrücklichen Zustimmung von Bystronic. Voraussehbare Absenzen (z.B. Ferien) sind mit Bystronic abzusprechen.

6. Weisungsrecht

- 6.1 Die Mitarbeitenden führen ihre Arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung von Bystronic durch. Sie haben hierbei die Weisungen von Bystronic zu befolgen, insbesondere in Bezug auf die Festlegung der Arbeitszeiten, organisatorische Eingliederung, Arbeitskontrollen und Einhaltung von anwendbaren betrieblichen Vorschriften, Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen.
- 6.2 Der Vertragspartner hat die Mitarbeitenden über die Weisungsbefugnis von Bystronic in Kenntnis zu setzen und sie zu verpflichten, die Weisungen von Bystronic einzuhalten.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Bystronic vergütet dem Vertragspartner den Einsatz der Mitarbeitenden wie im Verleihvertrag geregelt.
- 7.2 Vorbehaltlich anderslautender Absprachen im Verleihvertrag sind die Einsatzzeiten der Mitarbeitenden vom Vertragspartner mittels Arbeitszeitrapporten auszuweisen. Form und Detaillierungsgrad der Arbeitszeitrapporte werden von Bystronic bestimmt. Arbeitszeitrapporte bedürfen des Visums von Bystronic. Die Rechnungstellung hat monatlich zu erfolgen und sämtliche Ansprüche aus dem Rechnungsmonat zu enthalten.
- 7.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird der Einsatz der Mitarbeitenden mit einem pauschalen Tagessatz abgegolten. Für einen Tagessatz sind mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag zu leisten. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden pro Tag werden vergütet oder in Verantwortung von Bystronic kompensiert. Werden pro Tag weniger als 8 Arbeitsstunden geleistet, wird die Leistung pro rata vergütet. Reisezeit und Weg zum Einsatzort gelten nicht als Einsatzzeit.
- 7.4 Die Mehrwertsteuer ist gegenüber Bystronic, unter Angabe der MWST-Nummer, separat auszuweisen.
- 7.5 Die Rechnungen des Vertragspartners sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu zahlen.

8. Lohnzahlungen und Versicherungen

- 8.1 Zwischen Bystronic und den Mitarbeitenden entsteht kein Arbeitsverhältnis.
- 8.2 Der Vertragspartner zahlt den Mitarbeitenden ihren Lohn unter Berücksichtigung der Abzüge für die gesetzlichen Sozialleistungen, Familienzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, anwendbare Mindestlohnansätze, usw.
- 8.3 Der Mitarbeitende ist durch den Vertragspartner unfallversichert. Bystronic obliegt die Verantwortung über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen.
- 8.4 Der Vertragspartner haftet gegenüber Bystronic für sämtlich Kosten und Umtriebe, welche bei einer allfälligen Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ziffer 8 entstehen.

9. Schutzrechte - Arbeitsresultate

- 9.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.
- 9.2 Sämtliche Arbeitsergebnisse und Teile davon, entwickeltes oder erarbeitetes Know-how sowie alle Erfindungen, Immaterialgüterrechte (Patente, Designs, Urheberrechte), welche in Ausübung der vertraglichen Pflichten durch den Mitarbeitenden des Vertragspartner gemacht werden oder an deren Hervorbringung er mitgewirkt hat (Ergebnisse), gehören ab deren Entstehung und unabhängig von einer unmittelbaren Übertragung oder Übermittlung Bystronic, auch wenn sie Bystronic erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen. Dies gilt unabhängig von Zeit und Ort der Entstehung sowie der Schutzfähigkeit der Ergebnisse. Bystronic steht es jederzeit zu, solche Ergebnisse zu ändern oder zu ergänzen.
- 9.3 Der Vertragspartner und seine Mitarbeitenden sind verpflichtet sicherzustellen, dass Bystronic jederzeit Zugriff auf die Ergebnisse in für sie lesbarer Form hat oder – falls das nicht möglich ist – diese Ergebnisse auf entsprechendes Verlangen übermittelt erhält. Zu den Ergebnissen gehören auch deren umfassende Dokumentation, inkl. allfälliger Zwischenschritte, soweit das für die Nutzung und allfällige Weiterentwicklung oder Änderung der Ergebnisse erforderlich ist (z.B. bei Software).
- 9.4 Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. des Einsatzes besteht die Pflicht des Vertragspartners, die für den allfälligen Patent- oder Designschutz der Ergebnisse notwendigen Angaben zu machen und Formalitäten zu erfüllen.
- 9.5 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, insbesondere die Rechte an Software, einschliesslich Teilrechte, werden mit ihrer Entstehung an Bystronic abgetreten, soweit diese Rechte im Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung durch den Mitarbeitenden des Vertragspartners entstehen. Dies gilt für alle Werke, die während des Einsatzes allein oder in Zusammenarbeit mit Bystronic oder Dritten entwickelt werden.
- 9.6 Die Vergütung für die Abtretung sämtlicher Ergebnisse und Rechte ist mit der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vertragsentschädigung abgegolten.
- 9.7 Soweit es sich bei der Person/den Personen, welche Ergebnisse, insbesondere Erfindungen, Designs oder Urheberrechte, hervorgebracht oder daran mitgewirkt haben, um Mitarbeitende oder sonst wie vom Vertragspartner eingesetzte Personen handelt, hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass er die Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 9 einhalten kann.
- 9.8 Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungsrechten an die Bystronic gemäss diesen AGB und dem Vertrag. Soweit Bystronic die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Vertragspartner ausgeschlossen.

10. Gewährleistung/Haftung

- 10.1 Der Vertragspartner gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung und Erbringung der vertraglichen Pflichten und Leistungen und die Beachtung der anwendbaren anerkannten Regeln und Vorschriften sowohl für sich als auch für die Bystronic zur Verfügung gestellten Mitarbeitenden.
- 10.2 Das Mass an Sorgfalt bestimmt sich nach den vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen, zu deren Erfüllung er sich verpflichtet hat. Dem Vertragspartner obliegt die Verantwortung, die für die Erfüllung geeigneten Personen und Mittel einzusetzen.
- 10.3 Der Vertragspartner ist für den Schaden verantwortlich, den er oder die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden Bystronic absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 10.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine ausreichende Haftpflichtversicherung seiner bzw. der Tätigkeit der Mitarbeitenden bei Bystronic zu sorgen. Die Haftpflichtversicherung hat mindestens eine Deckungssumme von CHF 10 Mio. für Personen- und Sachschäden und CHF 500'000 für Vermögensschäden, jeweils pro Jahr, zu betragen. Bystronic ist jederzeit berechtigt, vom Vertragspartner eine Versicherungsbestätigung einzufordern.
- 10.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass er oder die Mitarbeitenden keine Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte oder sonstige Immaterialgüterrechte) verletzen und stellt Bystronic, falls entsprechende Ansprüche an diese gestellt werden sollten, frei.
- 10.6 Wird Bystronic aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Vertragspartner die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Das Recht von Bystronic, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen, bleibt vorbehalten.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle ihm bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen unter dem Verleihvertrag bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten von Bystronic geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis).
- 11.2 Der Vertragspartner hat die Mitarbeitenden von der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Bystronic in Kenntnis zu setzen und sie umfassend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 11.3 Der Vertragspartner haftet für allfällige Verletzungen der Geheimhaltungspflicht durch die Mitarbeitenden.

12. Datenschutz

- 12.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für und in Zusammenhang mit der Erfüllung und Durchführung des Personalverleihvertrages und den Einsatz der Mitarbeitenden bei Bystronic bearbeitet werden.
- 12.2 Die Vertragsparteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.
- 12.3 Bystronic darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe übertragen. Der Vertragspartner informiert die Mitarbeitenden hierüber vor Beginn des Einsatzes.

13. Referenzangaben

Referenzangaben des Vertragspartners zu Bystronic bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Bystronic.

14. Teilungültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, tangiert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist dabei so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.

15. Vertragsübertragung

Der Verleihvertrag kann vom Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung von Bystronic auf Dritte übertragen werden. Bystronic ist berechtigt, den Verleihvertrag ohne Zustimmung des Vertragspartners auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen.

16. Erfüllungsort

Ohne anderslautende Vereinbarung ist der Sitz von Bystronic Erfüllungsort.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Das Rechtsverhältnis zwischen Bystronic und dem Vertragspartner unterliegt dem materiellen schweizerischem Recht unter Ausschluss jeglicher kollisionsrechtlicher Regelungen.
- 17.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verleihvertrag bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen Bystronic und dem Vertragspartner sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Bystronic ausschliesslich zuständig.